

# Bekanntmachung

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung "Langenerling I"**

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 19.03.2020 die Ergänzungssatzung "Langenerling I" als Satzung beschlossen.

Diese Satzung bedurfte keiner Genehmigung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (:BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung "Langenerling I" in der Fassung vom 14.11.2019 – redaktionell ergänzt am 12.03.2020 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Hagelstadt, Gailsbacher Straße 1, 93095 Hagelstadt, auf Dauer während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen eine Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich ist.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung "Langenerling I" schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hagelstadt, den 06.07.2020  
Gemeinde Hagelstadt

Scheuerer  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

An die Amtstafel	<input type="checkbox"/> Hagelstadt	<input type="checkbox"/> Langenerling	<input type="checkbox"/> Gailsbach
angeheftet am:	_____	von:	_____
	Datum		Unterschrift
Abgenommen am:	_____	von:	_____
(Aushang mind. 14 Tage)	Datum		Unterschrift